



BVD/P241833

Erläuterungen zur Revision der Verordnung über den Brandschutz (SG 735.200)

1. Ausgangslage

In der Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 (Stand 1. Juli 2020) wird in § 1 die Zuständigkeit für den Vollzug der Brandschutzvorschriften festgehalten. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt ist unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen für den Vollzug der Brandschutzvorschriften zuständig. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt ist somit grundsätzlich für die Anwendung der Brandschutzvorschriften zuständig, ausser beim reinen Wohnungsbau. Dort vollzieht das Bau- und Gastgewerbeinspektorat die Brandschutzvorschriften.

Somit bestehen im Kanton Basel-Stadt zwei Vollzugsbehörden für den Brandschutz. Dies erfordert einen regelmässigen Praxisaustausch zwischen den beiden Vollzugsbehörden und bedeutet zwei Ansprechpartner für Kundinnen und Kunden.

Die Schweizerischen VKF-Brandschutzvorschriften werden zudem voraussichtlich im Jahr 2026 umfassend revidiert werden. Dies bedeutet für die zuständigen Vollzugsbehörden eine entsprechende Anpassung der Prozesse und Beurteilungen.

Diese Aufgabenteilung hat sich als nicht effizient erwiesen, weshalb per 1. Januar 2025 einzig die Gebäudeversicherung Basel-Stadt für den Vollzug der Brandschutzvorschriften zuständig sein wird. Alle Baubegehren, welche bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden und den reinen Wohnungsbau betreffen, werden noch durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bearbeitet.

Diese Konzentration der Fachkompetenz bringt für die Kundinnen und Kunden eine Vereinfachung und führt zu mehr Effizienz.

2. Erläuterungen zu den einzelnen geänderten Bestimmungen

| Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 bisher | neu |
|---|---|
| I. Organisation und Zuständigkeit § 1 Zuständigkeit 1 Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt ist unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen für den Vollzug der Brandschutzvorschriften zuständig. Die Abteilung Feuerpolizei der Gebäudeversicherung Basel- | I. Organisation und Zuständigkeit Abs. 1 bleibt bestehen. |

| | |
|---|--|
| <p>Stadt (nachfolgend Feuerpolizei genannt) ordnet die nach dem Stand der Brandschutztechnik nötigen baulichen, technischen und betrieblichen Massnahmen zum Schutze von Personen und Sachen vor den Gefahren von Bränden und Explosionen an.</p> <p>2 In den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beratung von Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten sowie Fachplanerinnen und Fachplanern und der Feuerwehren; – das Festsetzen der Brandschutzaufgaben im Baubewilligungsverfahren für folgende Bauten und Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> a) Industrie- und Gewerbebauten sowie Bauten mit noch unbestimmter Nutzung; b) Lagerhäuser und Lagerräume; c) Beherbergungsbetriebe, Heime, Spitäler, Anstalten, Gebäude des Strafvollzugs; d) Bauten und Räume, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten, wie Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren, Bürogebäude, Kantinen, Säle/Quartiertreffs, Ausstellungshallen/Messen, Museen, Schulen, Dancings, Diskotheken, Nachtclubs, Theater, Kinos, Sporthallen/Stadien, religiöse Versammlungsstätten; e) Hochhäuser (auch Wohn-Hochhäuser, Definition «Hochhaus» gemäss dem Verzeichnis «Begriffe» im Anhang der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF); f) Parkhäuser, Tiefgaragen und Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 150 m², öffentliche Einstellräume für Zweiräder; g) Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuergefährlichen Stoffen und Waren; – das Formulieren von Brandschutzaufgaben für Feuerungs- und Abgasanlagen in oder für die unter Abs. 2 lit. a–e aufgeführten Bauten und Anlagen; | <p>2 In den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (neu) die Beratung von Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten sowie Fachplanerinnen und Fachplanern und der Feuerwehren; b) (neu) das Festsetzen der Brandschutzaufgaben im Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen; c) (neu) das Formulieren von Brandschutzaufgaben für Veranstaltungen in Räumen mit grosser Personenbelegung) und sinngemäss für Fahrnisbauten, sowie für die Durchführung von Fackelumzügen und das Abbrennen von Höhenfeuern; d) (neu) das Mitwirken bei der Festlegung der Brandschutzaufgaben für die dem arbeitsrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und dem Planbegutachtungsverfahren unterstellten Betriebe; e) (neu) die Unterstützung der Berufsfeuerwehr und der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) bei der Erarbeitung von Notfall- und Einsatzplanungen; f) (neu) die Prüfung der Ex-Zonenzuteilung im Einvernehmen mit dem Kantonalen Arbeitsinspektorat Basel-Stadt; g) (neu) die Durchführung feuerpolizeilicher Kontrollen und das Durchsetzen feuerpolizeilicher Vorschriften; h) (neu) der Entscheid über Gesuche betreffend die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, sowie dessen Kontrolle. |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – das Formulieren von Brandschutzaufgaben für Veranstaltungen in Räumen mit grosser Personenbelegung (Definitionen gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF) und sinngemäss für Fahrnisbauten, sowie für die Durchführung von Fackelumzügen und das Abbrennen von Höhenfeuern; – das Mitwirken bei der Festlegung der Brandschutzaufgaben für die dem arbeitsrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und dem Planbegutachtungsverfahren unterstellten Betriebe; – die Unterstützung der Berufsfeuerwehr und der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) bei der Erarbeitung von Notfall- und Einsatzplanungen; – die Prüfung der Ex-Zonenzuteilung im Einvernehmen mit dem Kantonalen Arbeitsinspektorat Basel-Stadt; – die Durchführung feuerpolizeilicher Kontrollen und das Durchsetzen feuerpolizeilicher Vorschriften; – der Entscheid über Gesuche betreffend der Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, sowie dessen Kontrolle. | |
|---|--|

Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 Zuständigkeit

Neu soll es im Kanton Basel-Stadt eine kantonale Vollzugsbehörde für den Vollzug der Brandschutzvorschriften geben, konkret die Abteilung Feuerpolizei bei der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt. Zudem werden die Aufgaben aktualisiert und präzisiert.

| | |
|--|--|
| <p>§ 2 1 Unter dem Vorbehalt weitergehender Bestimmungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF als kantonales Recht anwendbar.</p> <p>2 Die Liste der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Leitsätze kann bei der Feuerpolizei oder beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat (Bau- und Verkehrsdepartement) eingesehen werden.</p> | <p>§ 2 Abs.1. bleibt bestehen.</p> <p>2 Die Liste der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Leitsätze kann bei der Feuerpolizei eingesehen werden.</p> |
|--|--|

Erläuterungen zu § 2 Abs. 2

Die rechtlichen Grundlagen sind ab 1. Januar 2025 bei der zuständigen Feuerpolizei einzusehen.

| | |
|---|---|
| <p>§ 4 Normalfall und Abweichungen</p> <p>1 Anstelle vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen für die unter § 1 Abs. 2 lit. a–g aufgeführten Bauten und Anlagen können alternativ andere Brandschutzmassnahmen als Einzel- oder Konzeptlösung treten, soweit für das Einzelobjekt das Schutzziel gleichwertig erreicht wird.</p> <p>2 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dafür bei der Feuerpolizei eine Ausnahmebewilligung zu beantragen und den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen.</p> | <p>§ 4 Normalfall und Abweichungen</p> <p>1 Anstelle vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen für Bauten und Anlagen können alternativ andere Brandschutzmassnahmen als Einzel- oder Konzeptlösung treten, soweit für das Einzelobjekt das Schutzziel gleichwertig erreicht wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Feuerpolizei.</p> <p>Abs. 2 bleibt bestehen.</p> |
|---|---|

Erläuterungen zu § 4 Normalfall und Abweichungen

Da neu im Kanton Basel-Stadt die Gebäudeversicherung Basel-Stadt (Abteilung Feuerpolizei) sämtliche Gebäudearten betreffend Brandschutz beurteilen wird – auch hinsichtlich Alternativlösungen – fällt die Differenzierung bezgl. Gebäudearten weg.

| | |
|--|--|
| <p>§ 6 Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragter</p> <p>1 Die Feuerpolizei kann unter Berücksichtigung der nutzungsabhängigen Brandschutzanforderungen die Nutzerin, den Nutzer oder die Nutzergemeinschaft dazu verpflichten, eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen.</p> <p>2 Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte</p> <ul style="list-style-type: none"> – informiert und berät die Geschäftsleitung in Belangen des Brandschutzes; – kontrolliert und wartet alle im Objekt vorhandenen fest installierten und mobilen Brandschutzeinrichtungen und -geräte; – überwacht Reparaturarbeiten im Objekt, insbesondere die Ausführung feuergefährlicher Arbeiten; – verfügt über ein Pflichtenheft mit Aufgabenbeschrieb und Regelung ihrer respektive seiner Kompetenzen; – hat Gelegenheit, sich ausbilden und periodisch fortbilden zu lassen; | <p>Abs. 1 bleibt bestehen.</p> <p>2 Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (neu) informiert und berät die Geschäftsleitung in Belangen des Brandschutzes; b) (neu) kontrolliert und wartet alle im Objekt vorhandenen fest installierten und mobilen Brandschutzeinrichtungen und -geräte; c) (neu) überwacht Reparaturarbeiten im Objekt, insbesondere die Ausführung feuergefährlicher Arbeiten; d) (neu) verfügt über ein Pflichtenheft mit Aufgabenbeschrieb und Regelung ihrer respektive seiner Kompetenzen; e) (neu) hat Gelegenheit, sich auszubilden und periodisch fortbilden zu lassen; |
|--|--|

| | |
|---------------------------------------|--|
| – ist Kontaktperson zur Feuerpolizei. | f) (neu) ist Kontaktperson zur Feuerpolizei. |
|---------------------------------------|--|

Erläuterungen zu § 6 Abs. 2

Rein redaktionelle Anpassung.

| | |
|--|-------------|
| <p>§ 9 Gewerbliche Küchen</p> <p>1 Gewerbliche Küchen in separaten Räumen sind mit dem gleichen Feuerwiderstand wie das Tragwerk, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) anzuordnen. Brandschutzabschlüsse (Türen, Durchreichen etc.) sind mit dem Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.</p> <p>2 Bei gewerblichen Küchen mit offener Verbindung zu angrenzenden Räumen sind an der Decke Schürzen aus nichtbrennbarem Material anzubringen. Schürzen aus Glas müssen Feuerwiderstand E 30 aufweisen.</p> <p>3 Sind im Buffetbereich von gewerblichen Küchen mit offener Verbindung zu angrenzenden Räumen eine Friteuse oder ein Grill mit offenem Feuer aufgestellt, muss über diesem Bereich eine CO2-Gaslöschanlage fest installiert werden, welche von einer sicheren Stelle aus und auf einfache Art und Weise ausgelöst werden kann.</p> | Aufgehoben. |
|--|-------------|

Erläuterungen zu § 9 Abs. 1-3 Gewerbliche Küchen

In der aktuellen VKF-Brandschutzrichtlinie vom 1.1.2015 wird das Thema "Gewerbliche Küchen" ausführlich abgehandelt. Diese Anforderungen der VKF-Richtlinie werden nun für den Kanton Basel-Stadt übernommen.

| | |
|---|--|
| <p>§ 10 Fluchtwegkonzept, Rettungswegkennzeichnungen</p> <p>1 Für alle in den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallenden Objekte muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Fluchtwegkonzept ausarbeiten, nach welchem die Feuerpolizei die Öffnungsrichtung der Türen in Fluchtwegen, die Rettungswegkennzeichnung (sofern erforderlich) und die Bereiche mit netzstromunabhängiger Sicherheitsbeleuchtung überprüfen kann.</p> <p>2 Als Rettungswegkennzeichnungen sind Piktogramme (weisses Symbol auf grünem Grund) installieren zu lassen.</p> | <p>§ 10 Fluchtwegkonzept, Rettungswegkennzeichnungen</p> <p>1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss ein Fluchtwegkonzept ausarbeiten, nach welchem die Feuerpolizei die Öffnungsrichtung der Türen in Fluchtwegen, die Rettungswegkennzeichnung (sofern erforderlich) und die Bereiche mit netzstromunabhängiger Sicherheitsbeleuchtung überprüfen kann.</p> <p>Aufgehoben.</p> |
|---|--|

Erläuterungen zu § 10 Fluchtwegkonzept, Rettungswegkennzeichnungen

Die Formulierung «Für alle in den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallenden Objekte» fällt weg.

| | |
|---|--|
| <p>§ 25</p> <p>1 Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk und von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Die Bewilligung wird von der Feuerpolizei auf den Namen der verantwortlichen Person ausgestellt und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Die Bewilligung erlischt, wenn der Betrieb oder das Lager verlegt werden.</p> <p>3 Der Detailverkauf von Feuerwerk ist nur in der Zeit vom 10. Juli bis zum 1. August gestattet.</p> <p>4 In Warenhäusern und grossen Verkaufsgeschäften ist die Lagerung von Feuerwerk nur in speziellen Räumen und der Verkauf von Feuerwerk nur im Freien gestattet.</p> <p>5 Die Feuerpolizei erlässt detaillierte Brandschutzanforderungen für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk.</p> | <p>Abs. 1 bleibt bestehen.</p> <p>Abs. 2 bleibt bestehen.</p> <p>3 (neu) Der Detailverkauf von Feuerwerk ist nur in der Zeit vom 10. Juli bis zum 1. August sowie vom 10. Dezember bis zum 31. Dezember gestattet.</p> <p>Abs. 4 bleibt bestehen.</p> <p>Abs. 5 bleibt bestehen.</p> |
|---|--|

Erläuterungen zu § 25 Abs. 3

Bis anhin durften Private Feuerwerkskörper nur am 31. Juli und 1. August zünden. Neu darf auch an Sylvester Feuerwerk durch Private gezündet und entsprechend verkauft werden.

| | |
|--|---|
| <p>§ 35</p> <p>1 Berechtigt zur Erstellung und Ausführung von Blitzschutzanlagen sind diejenigen Firmen, deren Inhaberin oder Inhaber oder die verantwortliche Fachperson sich über die Teilnahme eines anerkannten Instruktionkurses oder eine gleichberechtigte Ausbildung ausweisen können und bei der Feuerpolizei registriert sind.</p> | <p>§ 35</p> <p>1 Berechtigt zur Erstellung und Ausführung von Blitzschutzanlagen sind diejenigen Firmen, deren Inhaberin oder Inhaber oder deren Fachperson die Absolvierung eines anerkannten Instruktionkurses oder einer gleichwertigen Ausbildung ausweisen (oder nachweisen) können und bei der Feuerpolizei registriert sind.</p> |
|--|---|

Erläuterungen zu § 35 Abs. 1

Rein redaktionelle Anpassung.

| | |
|---|--|
| <p>§ 42 1 Für Baubegehren, die vor dem 31. Dezember 2004 beim Bauinspektorat Basel-Stadt eingereicht wurden, gelten die VKF-Brandschutzvorschriften Ausgabe 1993, sofern mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2003, keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist.</p> | <p>§ 42 1 Beim Inkrafttreten neuer Vorschriften hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem alten Recht bzw. Zuständigkeit.</p> |
|---|--|

Erläuterungen zu § 42 Abs. 1

Alle Baubegehren, welche bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden und den reinen Wohnungsbau betreffen, werden noch durch das BGI bearbeitet. Es macht aus betrieblicher wie auch aus Kundensicht keinen Sinn, pendente Baubegehren neu zuzuteilen. Ein Bauentscheid ist drei Jahre gültig, was dazu führen wird, dass das BGI längstens während einer Übergangsfrist von drei Jahren noch im Brandschutz tätig sein wird. Während dieser Übergangsfrist übernimmt das BGI auch die Überprüfung der Auflagen gemäss Bauentscheid bei der Bauabnahme. Alle neuen Baubegehren werden dann ab dem 1. Januar 2025 von der Feuerpolizei auf die Einhaltung der Bauvorschriften geprüft.